

Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154) in der derzeit gültigen Fassung und des § 81 Abs. 4. Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 der brandenburgischen Bauordnung vom 16.07.2003 (GVBl. 2003, S 210), in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Rietzneuendorf-Staakow in der Sitzung vom 14.08.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow.

§ 2 Ablösebeträge je Stellplatz

Stimmt die Gemeinde zu, dass der Bauherr seine Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, ist je abzulösenden Stellplatz folgender Ablösebetrag zu zahlen:

- im gesamten Satzungsgebiet 1.900,00 Euro.

Anlage 1 – Kalkulation Herstellungskosten PKW-Stellplatz ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung

Leistet ein Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Gemeinde nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönwald, 21.08.2006

gez. Jens-Hermann Kleine
Amtsdirektor

Hiermit ordne ich an, dass die vorstehende Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow vom 14.08.2006 öffentlich bekannt gemacht wird.

Schönwald, 22.05.2007

gez. Jens-Hermann Kleine
Amtsdirektor